



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Länderbericht der Bundesrechtsanwaltskammer

45. Europäische Präsidentenkonferenz 23. bis 25.02.2017 in Wien

I. Gesetzentwurf zum Berufsrecht der Rechtsanwälte

Die BRAK hat sich im Jahr 2016 intensiv mit dem Gesetzentwurf zur Umsetzung der Berufsanererkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe befasst und ausführliche Stellungnahmen abgegeben. Durch die Berufsanererkennungsrichtlinie wurden die Bestimmungen über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union erworben wurden, neu gestaltet. Mit dem Gesetzentwurf wird die neu gefasste Berufsanererkennungsrichtlinie im Bereich der Rechtsanwälte, der Patentanwälte und der unter das Rechtsdienstleistungsgesetz fallenden Berufe umgesetzt. Insbesondere werden die bereits bestehenden Regelungen über die Ablegung einer Eignungsprüfung, die Rechtsanwälten aus anderen Mitgliedstaaten die Zulassung zur deutschen Anwaltschaft ermöglicht, an die neuen Vorgaben der Berufsanererkennungsrichtlinie angepasst. Gleiches gilt für die entsprechenden Regelungen der Patentanwälte.

Die BRAK begrüßt die Initiative des Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), das anwaltliche Berufsrecht weiter zu modernisieren und an die Entwicklungen seit der letzten umfassenden Reform der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) im Jahr 2009 anzupassen. Der Gesetzentwurf sieht in vielen Vorschriften eine sprachliche Straffung und verbesserte Gliederung vor, was zu begrüßen ist. Die Anwendung der BRAO wird damit erleichtert. Zudem soll die Satzungsversammlung, das sogenannte Parlament der Anwaltschaft, zukünftig die Pflichten bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt regeln können (§ 59b Abs. 2 Nr. 8 BRAO-E). Anders als der dem BMJV von der BRAK im Jahr 2014 unterbreitete Vorschlag, sieht der Gesetzentwurf hinsichtlich der Einführung von Briefwahlen bzw. elektronischen Wahlen keine Öffnungsklausel für die regionalen Kammern vor. Grundvoraussetzung funktionaler Selbstverwaltung ist jedoch, die eigenen beruflichen Belange ohne staatliche Einflussnahme selbst regeln zu können. Hierzu gehört auch und gerade, selbst darüber zu bestimmen, wie die Repräsentanten des Berufsstands gewählt werden. Die Rechtsanwaltskammern sehen eine Öffnungsklausel bei den Briefwahlen unter dem Aspekt der anwaltlichen Selbstverwaltung daher als essentiell an. Schließlich soll eine konkretisierte allgemeine Fortbildungspflicht für Rechtsanwälte eingeführt werden.

Es ist zu erwarten, dass der Gesetzentwurf Anfang 2017 vom Deutschen Bundestag verabschiedet und nach Unterschrift durch den Bundespräsidenten geltendes Recht wird.

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 - 11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

II. Besonderes elektronisches Anwaltspostfach

Am 28.11.2016 hat die BRAK das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) gestartet. Damit ist das Kommunikationssystem in Betrieb, mit dem künftig alle zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte am elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten teilnehmen.

Wann das beA starten kann, war zunächst unklar. Erst am 25.11.2016 hob der AGH Berlin zwei einstweilige Anordnungen auf, die die Inbetriebnahme des beA vorübergehend verhindert hatten.

Mit dem Start des beA startete auch ein neuer Newsletter der BRAK, der wöchentlich rund um das beA informiert: zum aktuellen Entwicklungsstand des beA und zu neuen Entwicklungen, zu den rechtlichen Rahmenbedingungen sowie Tipps und Tricks für die praktische Nutzung des beA. Dort werden auch Anregungen, Fragen und Verbesserungsvorschläge von Anwaltskolleginnen und -kollegen und von Kanzleimitarbeiterinnen und -mitarbeitern aufgegriffen.

III. Datenschutzbeauftragter der Rechtsanwaltschaft

Im Rahmen der Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung in deutsches Recht hat sich die BRAK mit einer, Ende letzten Jahres veröffentlichten Stellungnahme für die Einführung eines Datenschutzbeauftragten der Rechtsanwaltschaft ausgesprochen. Zur Gewährleistung des Datenschutzes und insbesondere des Mandatsgeheimnisses soll eine eigenständige, sektorale Datenschutzaufsicht geschaffen werden. Klargestellt werden soll, dass der Datenschutzbeauftragte für die Rechtsanwaltschaft eine Kontrollstelle nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung ist. Seine Kontrollkompetenz soll umfassend für alle anwaltlichen Tätigkeiten gelten.

IV. Bundesgerichtshof erlaubt Zusammenschluss von Ärzten und Anwälten

Im Januar 2016 hatte das BVerfG (Beschl. v. 12.01.2016 - 1 BvL 6/13) nach einem jahrelangen Instanzenzug festgestellt, dass das Sozietätsverbot aus § 59a Abs. 1 Satz 1 BRAO das Grundrecht der Berufsfreiheit verletzt, soweit es Rechtsanwälten eine gemeinschaftliche Berufsausübung mit Ärzten oder mit Apothekern im Rahmen einer Partnerschaftsgesellschaft untersagt. Das BVerfG hatte betont, dass der mit dem Sozietätsverbot verbundene Eingriff in die Berufsfreiheit unverhältnismäßig sei. Der Gesetzgeber habe den Zusammenschluss von Rechtsanwälten mit anderen Berufsgruppen - insbesondere mit Patentanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern - in einer Partnerschaftsgesellschaft zugelassen. Im Vergleich hierzu berge eine interprofessionelle Zusammenarbeit von Rechtsanwälten mit Ärzten und Apothekern keine so wesentlichen zusätzlichen Risiken für die Einhaltung der anwaltlichen Berufspflichten, dass dies eine unterschiedliche Behandlung rechtfertige. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat den Beschluss des (Bundesverfassungsgerichts) BVerfG nun umgesetzt und das Registergericht angewiesen, die bereits im Jahre 2010 angemeldete Partnerschaftsgesellschaft zwischen einem Rechtsanwalt und einem Arzt und Apotheker in das Partnerschaftsregister einzutragen. Der BGH hielt infolgedessen fest, dass die Ausübung des selbstständigen Berufs des Apothekers bei gutachterlicher und fachlich beratender Tätigkeit die Ausübung eines Freien Berufs i.S.v. § 1 Abs. 1 und Abs. 2 PartGG darstellt.

V. Bundesverfassungsgericht erklärt den Schutz des Berufsgeheimnisses im Bundeskriminalamtsgesetz (BKAG) für ungenügend

Mit Urteil vom 20.04.2016 hat das BVerfG entschieden, dass die Ermächtigung des Bundeskriminalamts zum Einsatz von heimlichen Überwachungsmaßnahmen zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus zwar im Grundsatz mit den Grundrechten vereinbar ist, die derzeitige Ausgestaltung von Befugnissen aber in verschiedener Hinsicht dem

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht genügt. Das führt dazu, dass verschiedene Regelungen aus dem Gesamtkomplex zu beanstanden waren. Insbesondere erklärt das BVerfG, dass der Schutz der Berufsgeheimnisträger im BKAG insoweit nicht tragfähig ausgestaltet ist, als zwischen Strafverteidigern einerseits und anderen Rechtsanwälten andererseits unterschieden wird. Die BRAK hatte in ihrer Stellungnahme Nr. 28/2015 beanstandet, dass die vom Gesetzgeber herangezogene Unterscheidung zwischen Strafverteidigern einerseits und den in anderen Mandatsverhältnissen tätigen Rechtsanwälten andererseits als Abgrenzungskriterium für einen unterschiedlichen Schutz schon deshalb ungeeignet ist, weil die in Frage stehenden Überwachungsmaßnahmen nicht der Strafverfolgung, sondern der Gefahrenabwehr dienen. Deshalb sei eine solche Unterscheidung zum Schutz der Rechtsanwälte als Berufsgeheimnisträger untauglich.

Das BVerfG hat diese Beanstandung nun aufgegriffen, wonach der Schutz vor heimlichen Überwachungsmaßnahmen durch § 20u BKAG ins Leere laufen würde, da im Bereich der Gefahrenabwehr eine Verteidigung noch gar nicht stattfinden kann, weil eine Straftat noch nicht begangen wurde. Es ist zu begrüßen, dass das BVerfG damit den Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Mandant und Rechtsanwalt im Bereich der Gefahrenabwehr gleichbehandelt wie im Bereich der Strafverfolgung.

VI. Entwicklung der Syndikusanwälte

Am 01.01.2016 ist, wie bereits im letzten Länderbericht berichtet, das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung in Kraft getreten. Das neue Gesetz sieht vor, Syndikusanwälten auch für die Tätigkeit innerhalb ihres Dienstverhältnisses einen anwaltlichen Status zu verleihen, wenn sie zuvor bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer als Syndikusrechtsanwalt zugelassen wurden. Die BRAK hat zum Stand 01.11.2016 Mitgliederzahlen erhoben. Erstmals umfasst die Statistik auch Zahlen zu den zugelassenen Syndikusrechtsanwältinnen und -rechtsanwälten bzw. zu Doppelzulassungen. Die Zahl der Rechtsanwälte zeigt, dass von den zugelassenen Rechtsanwälten über 5.500 auch die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt, somit die Doppelzulassung, beantragt und über 1.500 diese Doppelzulassung im Zeitraum vom 01.01.2016 bis 01.11.2016 neu beantragt haben. 697 Personen haben die Einzelzulassung als Syndikusrechtsanwalt erhalten.

VII. LAWASIA in Berlin

Die LAWASIA hat am 15.-16.04. 2016 zum ersten Mal seit ihrem Bestehen eine Konferenz außerhalb der Region Asien-Pazifik organisiert. Das "LAWASIA Foreign Direct Investment in Asia Seminar" fand in Berlin mit der Unterstützung der BRAK statt. Dies gab den Teilnehmern die Möglichkeit, sich untereinander fachlich auszutauschen und Kontakte untereinander zu knüpfen sowie Zusammenarbeiten zu fördern.

VIII. Karikaturpreis der BRAK – 10. Jubiläum

Die BRAK hat am 03.11.2016 den 10. Karikaturpreis der deutschen Anwaltschaft an Achim Greser und Heribert Lenz (Greser & Lenz) verliehen. Die BRAK verleiht alle zwei Jahre den Karikaturpreis an verdiente Karikaturisten. Das ausgewählte Karikaturistenduo wurde bekannt durch seine Arbeiten für Zeitungen wie Titanic, Frankfurter Allgemeine Zeitung, Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung, Stern und FOCUS. Die anlässlich der Preisverleihung exklusiv für die BRAK gezeichnete Karikatur „Digitale Persönlichkeit“, auf der ein Milchbauer im Kuhstall von einem IT-Berater heimgesucht wird, konfrontiert den Betrachter mit der provokanten Frage: „Gibt es ein Entrinnen vor dem Fluch der neuen Welt?“

IX. Internationales Anwaltsforum in Berlin

Am 31.03.2017 findet das 3. Internationale Anwaltsforum der BRAK zum Thema „Unabhängigkeit der Selbstverwaltung – Sache der Anwaltschaft“ in Berlin statt. Die anwaltliche Selbstverwaltung steht unter ständiger kritischer Beobachtung sowohl der Politik, der Medien und einzelner gesellschaftlicher Gruppen als auch der Anwaltschaft selbst. Gemeinsam mit den Vertretern der Justiz und der Politik und mit unseren Berufskolleginnen und –kollegen aus Europa und Übersee werden wir darüber diskutieren, wie sie hierauf reagieren muss und welche Möglichkeiten sie hat, sich zu festigen und sich weiterzuentwickeln.